GRÜNZÜGE FÜR BERLIN

BERLINER NETZWERK FÜR GRÜNZÜGE
c/o BLN _ Potsdamer Str. 68 _ 10785 Berlin

Frau Senatorin Bettina Jarasch
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Herrn Senator Andreas Geisel
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Fehrbelliner Platz
10707 Berlin

Herrn Senator Daniel Wesener
Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 79
10179 Berlin

Berlin, 3. Februar 2023

Entwurf der Berliner Bodenschutzkonzeption/ Entsiegelungsprogramm

Sehr geehrte Frau Senatorin Jarasch, sehr geehrter Herr Senator Geisel,
sehr geehrter Herr Senator Wesener,

das Berliner Netzwerk für Grünzüge, angesiedelt beim Dachverband der Berliner Naturschutzverbände (BLN), setzt sich für die grünvernetzte Stadt ein. Ende 2019 haben wir gemeinsam mit den NaturFreunden Berlin und dem FUSS e.V. die Kampagne „Natur statt Asphalt – Entsiegelt Berlin!" ins Leben gerufen, in welcher wir für die weitgehend entsiegelte Stadt werben (http://www.gruenzuege-fuer-berlin.de/wp-content/uploads/2020/01/Kampagnentext%20Entsiegelt%20Berlin.pdf).

In diesem Sinne begleiten wir die Arbeit an der Berliner Bodenschutzkonzeption, die das im aktuellen Koalitionsvertrag vorgesehen **Entsiegelungsprogramm** beinhalten soll. Zum Entwurf der Berliner Bodenschutzkonzeption, wie im Rahmen des Workshops am 31. August 2022 vorgestellt, haben wir Vorschläge, deren Umsetzung neben der Umweltverwaltung auch die **Stadtentwicklungsverwaltung** und die **Finanzverwaltung** des Senats tangiert.

BERLINER NETZWERK FÜR GRÜNZÜGE
c/o Berliner Landesarbeitsgemeinschaft für Naturschutz e.V. (BLN) _ Potsdamer Str. 68 _ 10785 Berlin
Tel: 030 / 265 508 64 _ www.gruenzuege-fuer-berlin.de _ kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de

Vorausgeschickt: Bereits jetzt ist viel zu viel Boden in Berlin versiegelt. Berlin hat nicht mehr genug freien Boden, um die Grundwasserneubildung und Trinkwassergewinnung auf eigenem Boden zu sichern, mit einer Belieferung durch benachbarte Bundesländer kann Berlin langfristig nicht rechnen. Dies verstärkt sich noch durch das Bevölkerungswachstum. Darauf weisen die Berliner Wasserbetriebe seit einigen Jahren hin. Deshalb kann es gar nicht mehr um eine „Netto-Null-Versiegelung" gehen (erst recht nicht in ferner Zukunft!). Bereits JETZT muss die aktuelle Versiegelung nicht etwa nur eingefroren sondern REDUZIERT werden. Die Senatsverwaltung muss sich von „Netto Null" verabschieden und auf Basis des Ist-Standes die Weichen für eine sukzessive Reduzierung des Versiegelungsgrades stellen.

Gegenüber der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gibt es keine Prioritäten, auch nicht den Wohnungsbau. Die Wasserversorgung ist existentiell für das Überleben der Stadt und damit nicht verhandelbar, keine Frage der politischen Ausrichtung sondern oberste Pflicht unserer Stadt- und Landesregierung.

Um eine sukzessive Reduzierung der Versiegelung zu erreichen, sollten mit Unterstützung Ihrer jeweiligen Häuser die folgenden Weichen gestellt und in der Bodenschutzkonzeption/Entsiegelungsprogramm verankert werden: 2

1) **Erfassung des Entsiegelungspotentials: Entsiegelungsbilanzen der Bezirke zum unbebauten öffentlichen Raum**

   Die Bezirke sollten ab 2025 den unbebauten öffentlichen Raum bilanzieren und die zwingende Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Versiegelung jeweils substantiiert (nicht nur pauschal) rechtfertigen. Wo Autos & Motorräder fahren oder stehen kann die Aufrechterhaltung der Versiegelung aufgrund der von diesen abgesonderten Umweltgifte gerechtfertigt sein – allerdings ist der dem motorisierten Verkehr derzeit vorbehaltene Raum überdimensioniert. Auch der Rückbau von Straßen, Parkplätzen und Autobahnen im Zuge der Verkehrswende und die Umwandlung von Fahrspuren oder Parkspuren in Rasengleise für die Straßenbahn sollte also mitgedacht werden. Versiegelungen in öffentlichen Grünflächen, auf Plätzen sowie Bürgersteigflächen entbehren in der Regel jeder Rechtfertigung, soweit sie nicht zwingend notwendig sind – für Barrierefreiheit (im notwendigen Maß, um auf geradem Weg von A nach B gelangen zu können), zum Schutz der Gebäude vor Feuchtigkeitsschäden oder zum Schutz des Grundwassers vor Gifteintrag. Die Bilanz ist zu veröffentlichen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Diese Bilanz wird enormes Entsiegelungspotential zutage fördern und illustrieren, dass die REDUZIERUNG der aktuellen Flächenversiegelung (und nicht lediglich ihr Einfrieren, noch dazu zu einem Zeitpunkt in der Zukunft) möglich ist, sobald ein anderer Blick auf den öffentlichen Raum geworfen und Prioritäten korrigiert werden.

2) Finanztöpfe müssen regulieren und Hebelwirkung entfalten:

Es kann bereits aus haushaltwirtschaftlichen Gründen nicht sein, dass Berlin einerseits Mittel für die ENTsiegelung zur Verfügung stellt, aber andererseits auch Förderprogramme und Instrumente, die zur VERsiegelung des unbebauten öffentlichen Raums genutzt werden. So werden beispielsweise die verheerenden Versiegelungen im Reinickendorfer Schäferseepark durch das Programm „Aktive Zentren" des Senats finanziert. Finanziert durch das „Plätzeprogramm" des Senats verfolgt der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf einen Gestaltungsentwurf für einen fast vollständig versiegelten „Stadtplatz" in Charlottenburg (Hostweg/Wundtstraße). Seit einigen Jahren bereits werden Grünflächen und Plätze mit öffentlichen Mitteln zu steinernen Landschaften umgestaltet. Diese absurde und schädliche Flächenversiegelung muss umgehend und wirksam gestoppt werden.

Landesförderprogramme und Stadtentwicklungsinstrumente wie „Siwana", „Aktive Zentren" „Plätzeprogramm", „Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung", „ISEK", „Förderung der Radinfrastruktur" und andere, beispielsweise Tourismusfördermittel, müssen mit Verwendungssperren für Versiegelungen ausgestattet werden, unter Einschluss der Verwendung für Umgestaltungen, die nicht den maximal möglichen ENTsiegelungsgrad ausschöpfen. Die Verwendung, einschließlich entsprechender Vorgaben in Ausschreibungen für Planungsbüros, ist seitens der Geldgeber nachzuhalten, d.h. ohne entsprechenden Nachweis keine Auszahlung bzw. Rückforderung. Die Vergaberichtlinien des Landes Berlin sollten um entsprechende Passi ergänzt werden.

Fördertöpfe für ENTsiegelung wiederum dürfen keine konkurrierende anderweitige Verwendung erlauben (zum Beispiel „Entsiegelung und Stadtmöbel"), denn Entsiegelung ist komplex und ungewohnt, hier gibt es noch keine eingetretenen Pfade. Erlaubt der Fördertopf auch Verbauungen, zum Beispiel durch Parklets oder Blumenkübel, wird das Geld ins Bekannte und Gewohnte (und Bequeme) investiert.

BERLINER NETZWERK FÜR GRÜNZÜGE
c/o Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN), Potsdamer Straße 68, 10785 Berlin
www.grünzüge-für-berlin.de / kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de

3) Neubaumoratorium, solange die Potentiale für Leerstandsumnutzung und Aufstockung von Gebäuden in öffentlicher Hand nicht erfasst und ausgeschöpft sind:

In Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage aus dem Jahre 2018 räumte die Senatsverwaltung ein, dass sie den Leerstand in landeseigenen Gebäuden nicht einmal erfasst (Drucksache 18/15 151). Neuere Anfragen von Abgeordneten und Bezirksverordneten zeigen keinen Fortschritt. Solange das Potential, das im Leerstand oder der Aufstockung von Gebäuden der öffentlichen Hand schlummert, unter Einschluss selbstverständlich auch der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften, nicht inventarisiert und ausgeschöpft ist, ist eine zusätzliche Flächenversiegelung für Neubau per se nicht unvermeidbar. Ein Moratorium für Neubau ist in der Zwischenzeit die logische Folgerung.

Nötig ist selbstverständlich auch ein konsequentes Vorgehen gegen spekulativen privaten Leerstand. Es gilt Artikel 14 (2) des Grundgesetzes: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." Die rechtlichen Instrumente sind durch das Baugesetzbuch gegeben, in Berlin fehlt es am politischen Willen, sie anzuwenden. Leerstand ist auch stadtentwicklungspolitisch problematisch, da er nicht die Nachfrage generiert, die eine „Stadt der kurzen Wege" benötigt. Verwaiste Stadtgebiete und vermehrter Verkehr sind die Folge.

Stopp von Niedrigbauten: MEBs sind eine Fehlentwicklung: Überall in Berlin schießen derzeit sogenannte „modulare Erweiterungsbauten" aus dem Boden, meist im Rahmen der sogenannten „Berliner Schulbauoffensive": dreistöckige Querriegel mit Flachdach. Sie sind nicht nur unansehnlich sondern auch Flächenfresser. Weder wird vor dem Bau gründlich geprüft, ob der Bedarf in (oder auf) vorhandenen nahegelegenen Gebäuden erfüllt werden kann (siehe oben), noch werden die Gebäude wie klassische Schulgebäude fünfstöckig mit zusätzlichem Dachgeschoss errichtet, sondern – zwecks Kostenersparnis – niedrig und breit. Die Berliner Schulbauoffensive, wie sie aktuell praktiziert wird, gehört sofort auf den Prüfstand. Die Folgen dieser Fehlentwicklung kommen Berlin weit teurer zu stehen als Sanierungs- und Umnutzungskosten für leerstehende Bestandsbauten, Aufstockungen oder wenigstens höheres Bauen plus Dachgeschoss.

BERLINER NETZWERK FÜR GRÜNZÜGE
c/o Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN), Potsdamer Straße 68, 10785 Berlin
www.grünzüge-für-berlin.de / kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de

4) **Zentrale Erfassung von Versiegelung und Versiegelungsausgleich sowie (mindestens) verknüpft mit dem Register für Niederschlagswassereinleitung**:

In einem Artikel vom 3. Juni 2022 für die Berliner Morgenpost hat Dominik Bath die aktuelle Zersplitterung der Zuständigkeit für die Erfassung von Bodenversiegelung in und zwischen den Senatsverwaltungen geschildert, mit der Folge, dass in Berlin aktuell keine belastbaren Aussagen über den Grad der Versiegelung unserer Stadt getroffen werden können. Es braucht ein bei der Senatsumweltverwaltung (Referat für Bodenschutz) geführtes Zentralkataster, in welches die Bezirksämter ihre Meldungen einpflegen können. Dieses muss (solange nicht ebenfalls zusammenführbar) mindestens verknüpft sein mit dem bei den Berliner Wasserbetrieben geführten Register für die Niederschlagswassereinleitung, damit nicht zwei Register zur Erfassung versiegelter Flächen parallel nebeneinander herlaufen. Beide Register müssen öffentlich zugänglich sein. Das Zentralkataster für Versiegelung muss auch erfassen, wo und wie die Flächenversiegelung ausgeglichen wurde.

5) **Versiegelung muss wehtun: 1:1-Ausgleich und Erhöhung der Niederschlagswassereinleitungsgebühr** 5

Was naturschutzrechtlich ohnehin in der Regel vorgeschrieben ist, muss auch praktiziert werden: Jede unvermeidbare (!) Versiegelung muss quantitativ, qualitativ und grundsätzlich ortsnah eins zu eins ausgeglichen werden. Es braucht einen solchen Hebel, um die vorrangige Prüfung der Vermeidbarkeit (insbesondere durch Umnutzung von Leerstand oder durch Aufstockung) nicht leerlaufen zu lassen.

Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr pro versiegeltem Quadratmeter ist aktuell viel zu niedrig, um einen Anreiz zum Abbau versiegelter Flächen darzustellen. Sie sollte deutlich angehoben werden, wenn sich die Abkoppelung amortisieren soll. Der Gebührenanhebung sollte die rechtliche und faktische Unterstützung bei der Planung, Entsiegelung und dezentralen Regenwasserversickerung gegenüberstehen, insbesondere auch bei der grundstücksgrenzenüberschreitenden Regenwasserversickerung in Flächen der öffentlichen Hand. Wenn die räumlichen Gegebenheiten es hergeben, sollten Grundstücksanrainer ihr Dachregenwasser grundsätzlich zur lokalen Versickerung in Flächen der öffentlichen Hand einleiten dürfen, beispielsweise in Bürgersteigrandflächen. Dies muss rechtlich klargestellt werden sowie auch, dass die öffentliche Hand in diesem Fall die faktischen Voraussetzungen für die Versickerung schaffen muss, das heißt Entsiegelung und Bepflanzung.

Dezentrale Regenwasserversickerung ist ein Motor für die Entsiegelung – und umgekehrt. Deshalb müssen diese Instrumente auch in der Bodenschutzkonzeption/Entsiegelungsprogramm mitveranlasst werden. Bodenschutz und Wasserhaushalt stehen nicht isoliert nebeneinander.

6) Entsiegelungsbeauftragte/r (nicht lediglich „Beratungsagentur")

Analog zum Datenschutzbeauftragten sollte Berlin die Funktion einer/s Entsiegelungsbeauftragten einrichten, ausgestattet mit ausreichend personeller Kapazität UND Befugnissen, bei welcher/m alle Fäden zusammenlaufen (Entsiegelungsbilanz, Zentralregister für Versiegelung, Eins-zu-Eins-Ausgleich), die Umsetzung der Instrumente und Maßnahmen überwacht, gesteuert, fortlaufend überprüft, strukturelle Initiativen ergriffen, Fördertöpfe zur Entsiegelung verwaltet und Know-How gebündelt wird. Auf keinen Fall sollte eine weitere lediglich „beratende" Einrichtung ohne eigene Befugnisse analog zur Regenwasseragentur geschaffen werden, die sich auf ihren jeweiligen Auftragsumfang beschränkt sieht, keine Umsetzungsverantwortung trägt und nicht eigeninitiativ tätig wird. Die Struktur sollte in den Bezirksämtern gespiegelt, auch dort jeweils ein Entsiegelungsbeauftragter benannt und die Bezirksämter personell ausgestattet werden.

Im Anhang formulieren wir unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum vorgelegten Entwurfstext. Wir bitten Sie, der Umsetzung des in der Koalitionsvereinbarung von 2021 verankerten Entsiegelungsprogramms in der Berliner Bodenschutzkonzeption hohen Stellenwert einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Berliner Netzwerk für Grünzüge

gez. Edelgard Achilles Antje Henning

Anhang: Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurfstext der Berliner Bodenschutzkonzeption/ Entsiegelungsprogramm

BERLINER NETZWERK FÜR GRÜNZÜGE
c/o Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN), Potsdamer Straße 68, 10785 Berlin
www.grünzüge-für-berlin.de / kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de

Anhang zur Stellungnahme vom 3. Februar 2023

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurfstext der Berliner Bodenschutzkonzeption/ Entsiegelungsprogramm (Fassung vom 31. August 2022)

HANDLUNGSZIELE

Handlungsziel F

Textänderung wie folgt:

- *„Die ~~guten~~ Böden schützen.“*: Böden sollten generell geschützt werden.
- „Sie dienen ~~damit unter anderem~~ dem Trinkwasserschutz …“
- „Aufgrund~~Die Böden der Stadt, die~~ dieser Ökodienstleistungen~~ besonders gut erfüllen,~~ müssen die Böden der Stadt ..“ : wie oben: alle Böden erfüllen diese Ökodienstleistungen und sollten generell geschützt werden. In punkto Stadtgrün und Lebensqualität sind im übrigen gerade Böden in der hochverdichteten Innenstadt besonders wichtig.

Handlungsziel E

Textänderung wie folgt:

- **„Gesamtversiegelung sukzessive reduzieren~~Neuversiegelung begrenzen~~ und Entsiegelung stärken“**
- *„Potential zur Leerstands(um)nutzung und Aufstockung heben~~Bei Versiegelung Maß halten~~ und Lebensqualität sichern.“*
- „…. Zur Sicherung der Lebensqualität. Weitere Neuversiegelung ist daher durch Ausschöpfen des Potentials von Leerstands(um)nutzung und Aufstockung bei Gebäuden in öffentlicher Hand zu vermeiden. Dies ist durch ein Moratorium zu sichern. Nicht vermeidbare Versiegelung ist~~muss daher verstärkt~~ quantitativ, qualitativ und möglichst ortsnah durch Entsiegelung auszugleichen~~ausgeglichen~~ und dieser Ausgleich zentral zu überwachen. Soweit sich diese Ausgleichspflicht nicht bereits aus bestehendem Recht ergibt, ist dieses zu ergänzen. „Unvermeidbarkeit“ fortlaufend hinterfragen und überprüfen.“

Handlungsziel B

Textänderung wie folgt:

- „… und in bewusstes Handeln durch ~~Bürger und~~Verwaltung und Bürger verwandelt ..“: In der Bürgerschaft ist das Bewusstsein vorhanden; Fortbildung muss prioritär bei der Verwaltung ansetzen: Straßen- und Grünflächenämter, Tiefbauämter, Stadträte und Bezirksverordnete müssen geschult werden.

BERLINER NETZWERK FÜR GRÜNZÜGE
c/o Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN), Potsdamer Straße 68, 10785 Berlin
www.grünzüge-für-berlin.de / kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de

MAßNAHMEN

Seite 1

F2:

- **Die Einteilung von Böden in solche mit höherer – oder niedrigerer Schutzwürdigkeit halten wir für widersprüchlich und kontraproduktiv**; sie würde immer zulasten von Böden in der Innenstadt und in baulich verdichteten Gebieten ausgehen; dort entfaltet entsiegelter Boden aber ebenso wichtige Funktionen. Zusätzlich wird er gerade dort für die Versorgung der Bevölkerung mit erreichbaren Grünflächen benötigt und damit – neben Aspekten der Umweltgerechtigkeit – auch für eine Stadt der kurzen Wege. Außerdem ist der Anblick entsiegelten Bodens IN der verdichteten Stadt unabdingbar für die Einleitung eines Bewusstseinswandels und damit auch für die Wertschätzung. Boden sollte generell als hohes schutzwürdiges Gut gelten und das Potential der Bodenaufwertung z.B. durch Vegetation, Biomasse, Bodenauflockerung, Fauna miteinbezogen werden. Im Land Berlin, das eine Großstadt mit wachsender Bevölkerung beherbergt und dessen Boden noch dazu zu einem erheblichen Teil aus Weltkriegstrümmern besteht, würde sich ein Bodenschutz, der den Innenstadtboden als wenig schutzwürdig einstuft, bald selbst abschaffen. Zudem führt ein solcher Ansatz nicht zur Eindämmung beziehungsweise Rücknahme der Versiegelung, sondern nur zu einer Verschiebung: hier darf nicht versiegelt werden – aber dort schon. Soweit Bundesrecht diese Hierarchisierungsschablone vorgibt, sollten andere Schutzkonzeptionen danebengestellt werden, die die Herabstufung des Bodens ausgleicht. Beispielsweise ist das Potential zur Grünvernetzung (Handlungsziel E) und zur Dachregenwassereinleitung (Handlungsziel F) gerade in der verdichteten Innenstadt anzurechnen. Grundsätzlich aber **sollte sich das Postulat, dass der gesamte Boden an sich schützenswert ist und voller Potential steckt, als roter Faden durch die gesamte Bodenschutzkonzeption ziehen.**

8

- „Toolbox" sollte generell durch „Werkzeugkasten" ersetzt werden; der Verwendung von Anglizismen, die in Behördendokumenten fehl am Platz sind, merkt man an, dass der Entwurf durch Beratungsbüros verfasst wurde; außerdem verbergen sich hinter Anglizismen oft Unklarheiten. Was in diesem Werkzeugkasten jeweils enthalten sein soll, sollte sich bereits aus der Bodenschutzkonzeption ergeben und nicht vage dahingestellt bleiben. Andernfalls erschöpft sich die Bodenschutzkonzeption schnell in Abstrakta.

F3:

- Die Maßnahmenüberschrift ist nicht allgemeinverständlich und sollte umformuliert werden; zur Unterscheidung nach der Schutzwürdigkeit siehe oben zu F2.

Seite 3 / Empfehlungen für andere Fachbereiche:

Stadtentwicklung:

- Im ersten Unterpunkt / vorbereitende Bauleitplanung die Bereichsentwicklungsplanung ergänzen; aktuell kann die Bereichsentwicklungsplanung zwar Grünflächen, Grünverbindungen etc festlegen, allerdings nur im Sinne einer Nutzungsfestlegung, nicht in qualitativer Hinsicht, d.h. Entsiegelung: lässt sich dies ändern?;
- Dritter Unterpunkt / „Toolbox" siehe oben zu F2: Anglizismen vermeiden und konkretisieren

Seite 4

E Handlungsziel:

- vor dem ersten Pfeil weiteren Pfeileinschub: „bestehende Versiegelung im unbebauten öffentlichen Raum auf Notwendigkeit überprüfen (Entsiegelungsbilanz) & soweit nicht notwendig, abbauen"
- im aktuell ersten Pfeil vor „ausgleichen": „eins zu eins" ergänzen

E1 / Versiegelung reduzieren:

- Überschrift: statt *„Herstellen einer ausgeglichenen Bilanz"*: *„sukzessive Reduzierung… auf Basis des Ist-Zustandes"* (die Koalitionsvereinbarung 2021 sieht im Übrigen eine Netto-Null ab 2030 vor, nicht erst ab 2050, wie im Entwurf vorgesehen; die Verwaltung ist mindestens daran gebunden, die in der Koalitionsvereinbarung gesetzten Standards umzusetzen).
- Ersten Unterpunkt, der eine Zunahme der Versiegelung vorsieht, streichen; dieser schadet dem Bodenschutz anstatt ihm zu nützen (der Schuss geht nach hinten los!).
- Statt dessen folgenden ersten Unterpunkt: *„Leitlinien zur Rechtfertigung des Verbleibs von Versiegelung erarbeiten und fortlaufend überprüfen in Auseinandersetzung mit Tendenzen wie „Barrierefreiheit", „Multikodierte Flächen", „pflegeleicht", „Verkehrssicherungspflicht" etc"* : der Bodenschutz, der für das Überleben der Stadt an sich existentiell ist, muss diesen Tendenzen, die teils dem Zeitgeschmack („Gestaltung") entspringen, teils als Vorwand (beispielsweise für Honorarerzielung) herhalten, stets aber gegenüber dem Bodenschutz mindestens sekundäre Interessen verfolgen, klare Grenzen setzen und die ihm zukommende Priorität einfordern; Barrierefreiheit bedeutet beispielsweise nicht (beziehungsweise für niemanden), überall hin- und herlaufen zu können, sondern auf dem kürzesten Weg von A

nach B zu gelangen. In Grünflächen kann es nur um den Zugang an sich gehen, nicht darum, überall hin gelangen zu können. Diese Leitlinien sind sowohl im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Entsiegelungspotentialbilanz erforderlich (die „substantielle Rechtfertigung" des verbleibenden versiegelten Raums muss sich an ihnen messen) als auch im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit (Handlungsziel B).

- Im zweiten Unterpunkt den Begriff **„Innenentwicklung" streichen**. Dieser basiert auf dem überholten Konzept, dass die Innenstadt verdichtet werden soll, während der Naturschutz vor den Toren der Stadt stattfindet (vgl. auch https://www.bpb.de/themen/stadt-land/stadt-und-gesellschaft/216882/biodiversitaet-der-staedte/). In Berlin ist das Maß zulässiger Innenstadtverdichtung längst überschritten, die Parameter der Versorgung mit erreichbaren Grünflächen nicht mehr einhaltbar und der noch verbliebene unbebaute Raum ebenfalls für die Einleitung des Regenwassers unabdingbar.
- Im zweiten Unterpunkt bei der beispielhaften Aufzählung ergänzen: „(Um)nutzung von Leerstand und Aufstockung von Gebäuden der öffentlichen Hand (inklusive Tochterunternehmen); Verwendungssperre für Versiegelungen inklusive Teilversiegelungen in Stadtentwicklungsinstrumenten und Fördertöpfen wie SIWANA, Aktive Zentren/Lebendige Zentren, ISEK, Plätzeprogramm, Förderung der Radinfrastruktur; Versiegelungsverbot beim Ausbau der Radinfrastruktur oder zur Einrichtung von Skaterstrecken; Kommission zur Überprüfung von Versiegelungsmaßnahmen zur „Schaffung von Barrierefreiheit"": Barrierefreiheit wird allzu gern (und exzessiv) als Vorwand missbraucht; dahinter stehen oft andere Beweggründe wie beispielsweise Honorargrundlagen für Landschaftsarchitekten; hierfür fehlt bislang das fachliche Korrektiv;

10

E2 / Ausgleich von Flächenversiegelung:

- Vor dem ersten Unterpunkt einen Unterpunkt einführen: „Rechtsgrundlage schaffen für den 1:1-Ausgleich - quantitativ, qualitativ und möglichst ortsnah - auch dort, wo dies rechtlich noch nicht vorgegeben ist": mit „qualitativ" ist gemeint: als Ausgleich für eine Versiegelung eines naturnahen Uferwegs und damit einen Verlust an Grünvernetzung, Grünerholung und Grünzusammenhang darf kein Parkplatz entsiegelt werden; die Entsiegelung muss dieselbe Qualität herstellen, die durch die Versiegelung genommen wurde.
- Weiteren Spiegelstrich ergänzen: Erfassung von Versiegelung und ihrem Ausgleich in einem Zentralkataster in Verknüpfung mit dem Register für Niederschlagswassereinleitung (solange beide Register nicht vollständig zusammengeführt werden können).

Seite 5

E3 / Entsiegelungsprogramm:

- Im zweiten Unterpunkt den Begriff „Entsiegelungsbilanzen der Bezirke für den unbebauten öffentlichen Raum" ergänzen
- Einspeisung von Entsiegelungspotenzialen durch die Zivilgesellschaft ..?
- Ergänzen: „Kriterien zur Eingrenzung von „barrierefrei", „Verkehrssicherungspflicht" erarbeiten; Verhältnis zu Mindestanforderungen für Fuß- und Radwege nach Berliner Mobilitätsgesetz klären": das Berliner Mobilitätsgesetz trifft Aussagen zur Raumaufteilung für Fuß- und Radverkehr (Mindestbreiten etc), aber nicht darüber, dass dieser versiegelt sein muss.

E4/ Entsiegelungsbeauftragter:

An dieser Stelle sollten sämtliche Funktionen des Entsiegelungsbeauftragten (Lenkungsstelle! Nicht lediglich Information/Fortbildung/Beratung! Keine bloße „Wohlfühlagentur" sondern eine hoch aufgehängte, mit sämtlichen Befugnissen und ausreichend personeller Kapazität ausgestattete Zentralstelle, bei welcher alle Fäden zusammenlaufen) noch einmal gebündelt dargestellt werden, auch soweit in E3 schon aufgeführt (Potentialerfassung, Fördertöpfe) bzw. in E2 nach unseren Anmerkungen noch zu ergänzen (Zentralkataster über Versiegelung und deren Ausgleich; Überwachung der Einhaltung); ebenfalls zu ergänzen, dass die Bezirke spiegelbildlich ausgestattet werden müssen, um entsprechend zuarbeiten zu können.

11

Seite 6

Stadtentwicklung:

- Vierter Spiegelstrich: „Vermeidungsmaßnahmen/Toolbox": siehe oben: Anglizismen vermeiden und stattdessen konkretisieren
- Sechster Spiegelstrich: die Maßnahme „Zertifikatehandel zwischen Bezirken" streichen; sie ist kontraproduktiv und wirkt verfälschend.

Stadtgrün:

- Die Charta Stadtgrün ist inhaltlich ineffizient und sollte als Maßnahme gestrichen werden. Maßnahmen, die keine praktische Wirkung entfalten, sollten nicht in den Katalog aufgenommen, da sie Scheinsicherheit verbreiten und Ressourcen binden, ohne ein Ergebnis zu bewirken.
- Stattdessen sollte hier vorgesehen werden, dass das Berliner Landschaftsprogramm (LaPro)/ der Umweltatlas dahingehend zu konkretisieren ist, dass nur entsiegelte und bepflanzte Flächen in den Faktor „siedlungsnahes" oder „wohnortnahes" Stadtgrün hineingerechnet

werden dürfen. Das ist auch im Sinne der Grünerholung nur folgerichtig und unterbindet „Schönrechnerei".

- Außerdem sollte § 6 des **Berliner Grünanlagengesetz**es ergänzt werden wie folgt:
  - (i) Absatz 1 Satz 2: *„Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass der Boden nicht in besonderem Maße verdichtet, Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt …".*
  - (ii) Absatz 2 Satz 2: *„… sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes, insbesondere auch des Arten- und Bodenschutzes, möglich ist. "*
  - (iii) Absatz 5 Satz 2: *„ Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse es erfordert und die Folgenbeseitigung, unter Einschluss der Wiederherstellung der Bodenfunktion, gesichert ist, es sei denn, die Sondernutzung führt aufgrund des damit verbundenen oder zu erwartenden Personen- oder Transportaufkommens typischerweise zu [deutlichen] Bodenverdichtungen."*

Seite 9

Handlungsziel Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

12

- Ersten Pfeil ergänzen: *„Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik"*
- Zweiten Pfeil ergänzen: *„; reflektierten Umgang mit den Begrifflichkeiten „Verkehrssicherungspflicht", „Barrierefreiheit", „multifunktionell" und „pflegeleicht" einleiten."*
- Dritten Pfeil ergänzen um „Kohlenstoffspeicherung und Wechselbeziehung mit Vegetation" (vgl. Vortrag von Tina Thrum, Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften, zu Böden als Kohlenstoffspeicher auf dem Workshop zur Vorstellung der Bodenschutzkonzeption am 31. August 2023); „Bodenauflockerung und Humusbildung durch Organismen, Pflanzen und Tiere"
- **Tiefbau-, Straßen- und Grünflächenämter** als wichtigste Adressaten von praktischer Schulung UND Bewusstseinsbildung an erste Stelle setzen („B1 neu"!): Diese Ämter (und nicht etwa die Umweltämter!) sind die Hauptakteure bzw. die „Hauptbetroffenen", wenn es gilt, Entsiegelung im unbebauten öffentlichen Raum umzusetzen und gegebenenfalls gegenüber anderen Faktoren abzuwägen. Wir empfehlen, die Ämter gezielt zu schulen und bereits in den Entstehungsprozess der Bodenschutzkonvention einzubinden, wenn Bodenschutz und Entsiegelung aus dem Nischendasein herauskommen sollen.
- B4 ggf. um Schulen ergänzen; die Bedeutung des Bodens muss allen Kindern nahegebracht werden.